Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5921

09. 10. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Reinhard Weis (Stendal), Michael Müller (Düsseldorf), Rolf Schwanitz, Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Liesel Hartenstein, Susanne Kastner, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Angelica Schwall-Düren, Bodo Seidenthal, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Rudolf Scharping und Fraktion der SPD

Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben

Am 22. April 1986 hat das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR (SAAS) das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) in Sachsen-Anhalt genehmigt. Am 2. Oktober 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verfügt, daß das Bundesamt für Strahlenschutz das ERAM als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ab Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 betreibt. Mit Vertrag vom 7. November 1990 ist die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH, Peine, mit der Führung des Betriebs beauftragt.

Die 1986 erteilte Genehmigung hat gemäß Einigungsvertrag in Verbindung mit § 57a des Atomgesetzes dieselben Rechtsfolgen wie ein Planfeststellungsbeschluß nach § 9 b des Atomgesetzes.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 22. Juni 1992 entschieden, daß die Erfassung und Endlagerung der Abfälle durch die als Planfeststellungsbeschluß im Sinne des § 9b des Atomgesetzes fortgeltende Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 des früheren Staatlichen Amts für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) gedeckt ist. Die Genehmigung gilt bis zum 30. Juni 2000.

Unabhängig von dieser Rechtslage sind jedoch immer wieder Zweifel an der Eignung und der Sicherheit des ERAM von Sachverständigen festgestellt worden. Es fehlt auch ein Nachweis der Langzeitsicherheit und ein Stillegungs- und Verwaltungskonzept. Es ist ungeklärt, ob das ERAM nach dem Jahr 2000 weiterbetrieben bzw. für weitergehende Ziele fest genutzt werden soll.

Bisher liegt dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Antrag

der Bundesanstalt für Strahlenschutz (BfS) für den Weiterbetrieb des ERAM nach dem Jahr 2000 vor, der nicht erkennen läßt, für welche Abfälle die weitere Nutzung des ERAM geplant ist. Im Rahmen des Hauptbetriebsplanes, der für 1996/97 gilt, wird statt dessen versucht, über Sonderbetriebsplanzulassungen umfangreiche Änderungen der bisherigen Genehmigung durchzusetzen. Dabei sollen Maßnahmen verwirklicht werden, die zu DDR-Zeiten erst für die Zeit nach dem Jahr 2000 angedacht waren. Es ist zweifelhaft, ob diese Praxis noch vom Inhalt der seinerzeit erteilten Betriebsgenehmigung gedeckt ist.

Deshalb fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche Kenntnisse über die Sicherheitssituation im damaligen DDR-Endlager hatte die Bundesregierung zur Zeit der Übernahme vor dem Hintergrund, daß ERAM nach dem Einigungsvertrag auf der Grundlage der Genehmigung der ehemaligen DDR vom 22. April 1986 betrieben wird?

2. Warum gelten für das ERAM nicht die gleichen Sicherheitskriterien und -anforderungen, wie sie an die Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Stoffe in den alten Bundesländern gestellt wurden?

   Welche Sicherheitsstandards gelten statt dessen für das ERAM?

   Wer hat sie bestimmt und festgelegt?

3. Warum hat die Bundesregierung keinen Nachweis der Langzeitsicherheit für das ERAM verlangt bzw. selbst geführt?

4. Wann will die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts Folge leisten, „ein Konzept der Langzeitsicherheit über die Geltungsdauer der Genehmigung vom 22. April 1986 hinaus zu entwickeln und zur Überprüfung und Entscheidung in dem dafür vorgesehenen Verfahren der Planfeststellung zu stellen"?

5. Hält es die Bundesregierung für richtig, daß das BfS gleichzeitig Betreiber und Aufsichtsbehörde ist?

   Sieht sie darin keinen Rückfall sogar hinter die frühere DDR-Regelung, wonach der Betreiber Ausbau, Veränderung und Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der SAAS vornehmen konnte?

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen eines Gutachters aufgrund der geologischen und geochemischen Situation der Lösungszuflüsse, wonach nur unzulänglich wirksame natürliche bzw. geologische Barrieren zwischen Endlager und Biosphäre existieren?

   Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Reaktorsicherheitskommission (RSK) vom 5. März 1991, daß „nach Stand der heutigen Technik" keine vollkommene Abdichtung zu erzielen sei?

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Untersuchung von Geologen, die unvorhersehbare Wassereinbrüche aus dem Deckgebäude befürchten, die die Standsicherheit der Anlage in Frage stellen?

   Teilt sie deren Auffassung, daß die Wasserzuflüsse auch durch Dammbauten und Ableitungsvorrichtungen nicht aufgehalten und umgeleitet werden können und Radioaktivität ins Grundwasser und in die Luft gelangen können?

8. Wie hoch sind die Wasserzuflüsse in das atomare Endlager Morsleben pro Monat seit Anfang 1991?

   Woher kommen die Zuflüsse?

   Mit welcher Entwicklung der Zuflüsse rechnet die Bundesregierung bis zum Jahr 2000?

9. Welche Vorsichtsmaßnahmen sieht die Bundesregierung für den Fall vor, daß es zu einem plötzlichen Wassereinbruch im ERAM kommt?

   Wie will die Bundesregierung langfristig die Gefahr einer radioaktiven Verseuchung des Allertals verhindern?

10. Welche Sicherheitsmaßnahmen sieht die Bundesregierung für die Zeit nach dem 30. Juni 2000 vor, da das Ende der bisherigen Betriebsgenehmigung nicht das Ende möglicher Gefährdungen ist?

    Wie soll beispielsweise der Abfluß von Laugen, den auch die RSK nicht ausschließt, beherrschbar bleiben?

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, im ERAM bis zum Jahr 2000 auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus den alten Bundesländern einzulagern?

    Wenn ja, welche Sicherheitsanforderungen werden daran gestellt?

    An welche radioaktiven Abfälle ist gedacht, von welchen Standorten?

12. Ist es Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2000 eine wesentliche Erhöhung der Endlagerkapazitäten zu erreichen, um damit einen Weiterbetrieb über den 30. Juni 2000 faktisch zu determinieren?

13. Warum führte die Bundesregierung bisher die rd. 200 Änderungen im ERAM ohne Beteiligung der Planfeststellungsbehörde und der Öffentlichkeit aus?

    Nutzt sie altes DDR-Recht, um sich den inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 9ff. AtomG zu entziehen?

14. Mit welcher rechtlichen Begründung legt die Bundesregierung die Kapazität der ERAM nach dem Sicherheitsbericht von 1989 und der Technische Normen, Gütervorschriften und Lieferbedingungen DDR (TGL) 191-921 „Zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle" aus?

15. Hat der Sicherheitsbericht von 1989 für die Bundesregierung den Status einer Änderungsplanfeststellung für die zweite Ausbaustufe des ERAM?

    Hält sie eine Frist von 41 Tagen, in der dieser Bericht erstellt und geprüft wurde, für angemessen, um auf dieser Basis die einlagerbare Abfallmenge von 30 000 m^3 auf 170 000 m^3 und die Gesamtaktivität des radioaktiven Inventars von 10^{15} Bq auf 10^{19} Bq zu erweitern?

16. Wenn ja, ist diese Rechtsauffassung mit der Ansicht der Bundesregierung von 1990 vereinbar, wonach die Sicherheit des ERAM nicht im gesamten technologischen Bereich besteht und ein Gesamtsicherheitsnachweis fehlt?

17. Will die Bundesregierung die Übergangsregelung des Einigungsvertrages ausnutzen, um Änderungen im Konzept des ERAM nur bergrechtlich über Hauptbetriebspläne und über Sonderbetriebsplanzulassungen beim Bergamt Straßfurt genehmigen zu lassen, ohne die Planfeststellungsbehörde einzuschalten, die Öffentlichkeit zu beteiligen und einen Langzeitsicherheitsnachweis zu erbringen?

    Wäre ein solches Vorgehen mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1992 vereinbar?

18. Das BfS hat am 13. Oktober 1992 den Antrag gestellt, das ERAM über das Jahr 2000 hinaus weiter zu betreiben. Dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurden bis heute keine Planunterlagen oder Teilergebnisse vorgelegt, obwohl sie entsprechend der Terminplanung des BfS dem Ministerium als Planfeststellungsbehörde bis spätestens Mitte 1996 zur Verfügung stehen sollten. Ist es richtig, daß die Unterlagen frühestens 1998 vorgelegt werden können?

    Wann kann unter diesen Bedingungen und vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Verfahren für das Endlager Schacht Konrad mit einem Planfeststellungsbeschluß gerechnet werden?

19. Welches Konzept hat die Bundesregierung für das ERAM für die Zeit nach dem 30. Juni 2000, wenn der Planfeststellungsbeschluß frühestens 2002 erwartet werden kann?

    Beabsichtigt die Bundesregierunng, das ERAM auch ohne Planfeststellungsbeschluß über die heutige Befristung hinaus zu nutzen?

    Wenn ja, wie will sie dieses Ziel durchsetzen?

20. Mit welchem jährlichen Kostenaufwand rechnet die Bundesregierung für die Übergangs- und die Nachbetriebsphase?

    Wer soll die Kosten tragen?

Bonn, den 9. Oktober 1996

Dr. Uwe Küster
Reinhard Weis (Stendal)
Michael Müller (Düsseldorf)
Rolf Schwanitz
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Dr. Liesel Hartenstein
Susanne Kastner
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz
Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Georg Pfannenstein
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Bodo Seidenthal
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333